



**jungwacht
blauring
zug**

Jungwacht Blauring Kanton Zug

Statuten

Revision der Fassung vom 1. April 2003, in Kraft ab
22.10.2014

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
1. Name, Sitz	4
2. Zweck	4
3. Mittel	4
4. Mitgliedschaft	4
5. Vereinsjahr	4
II. MITGLIEDSCHAFT	5
6. Mitglieder	5
7. Gebietsänderung	5
8. Beitritt	5
9. Austritt	5
10. Ausschluss	5
11. Streichung	5
12. Mitbestimmungsrecht	5
13. Delegation	6
14. Meldepflicht	6
III. FINANZEN	6
15. Finanzierung	6
16. Mitgliederbeiträge	6
17. Haftung	6
18. Anspruch auf Vermögen	6
19. Auflösung/Vereinigung	6
IV. ORGANISATION DES VEREINS	7
20. Organe	7
21. Vorbehalte	7
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
22. Wiederwahl/Ersatzwahl	7
23. Selbstkonstituierung	7
24. Ausstand	7
25. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung	7
26. Stimmrecht	7
B. DAS KANTONALFORUM (Kafo), DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)	8
27. Kantonalforum / Generalversammlung	8
28. Ordentliche GV und Kafo / Ausserordentliche GV und Kafo	8
29. Einberufung	8
30. Befugnisse / Beschlussfähigkeit	8
31. Qualifiziertes Mehr	9
C. DIE KANTONSLEITUNG (KALEI)	9
32. Funktion / Zusammensetzung / Vorsitz	9
33. Amtsdauer / Abberufung	9
34. Befugnisse	9
35. Zusammentreten	9
36. Zeichnungsbefugnis	9
D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)	10
37. Zusammensetzung	10
38. Aufgabe / Zusammentreffen	10
V. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit	10
39. Streiterledigung durch Mediation	10
40. Schiedsgerichtbarkeit	10
VI. GLIEDERUNG AUF LOKALER EBENE	10
A. GLIEDERUNG	10

41. Schar/Gruppe.....	10
42. Regionalvereine	10
43. Rechtsform Scharen	11
44. Jubla-Scharen.....	11
45. Zugehörigkeit der Mitglieder zur örtlichen Schar	11
B. DIE SCHAR	11
46. Anwendbare Bestimmungen	11
47. Scharleitung, Leitungsteam	11
48. Wahl / Befugnisse	11
49. Gruppen	12
50. Präses	12
51. Beschlussfassung / Abberufung der Scharleitung / Zusammentreffen	12
52. Finanzen	12
53. Schar-GPK / Haftung	13
54. Auflösung / Vereinigung der Schar	13
55. Mitwirkungsrecht der Mitglieder.....	13
56. Eltern	14
VII. Jupro Zug.....	14
57. Mitgliedschaft / Mitglieder / Bestimmungen.....	14
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
58. Statuten / Genehmigung.....	14
59. Inkraftsetzung.....	14

I. ALLGEMEINES

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Kanton Zug“ besteht mit Sitz in Zug/Schweiz ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

2. Zweck

1. Jungwacht Blauring Kanton Zug ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton Zug bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Zug basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Zug. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3. Der Verein „Jungwacht Blauring Kanton Zug“ koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton Zug.

3. Mittel

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug verwirklicht diesen Zweck, indem er insbesondere:

- die Aktivitäten der Scharen unterstützt und koordiniert.
- die Anliegen des Schweizerischen Verbandes „Jungwacht Blauring Schweiz“ im Kanton vertritt und die Beschlüsse der Bundesversammlungen ausführt und weiterleitet.
- zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leitende, Scharleitende und Präsidies erarbeitet und die Angebote koordiniert.
- Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt.
- auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt.
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet und die Vereinsanliegen in diesen Gremien einbringt und vertritt.

4. Mitgliedschaft

Der Verein „Jungwacht Blauring Kanton Zug“ ist Mitglied beim Schweizerischen Verband „Jungwacht Blauring Schweiz“.

5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. MITGLIEDSCHAFT

6. Mitglieder

Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton Zug ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Zug oder im Oberen Freiamt. Ausnahmen sind möglich. Jungwacht Blauring Kanton Zug ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

7. Gebietsänderung

1. Die Gebietsgrenzen des Kantonalvereins sind grundsätzlich mit der politischen Kantonsgrenze identisch. Gebietsänderungen sowie Neubildungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung (GV) bzw. das Kantonalforum (Kafo).
2. Scharen aus Nachbarkantonen können sich dem Verein anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein von Jungwacht Blauring, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.

8. Beitritt

1. Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen für den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden.
2. Für den Beitritt von Kindern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Eltern in geeigneter Weise einzuholen.
3. Über den Beitritt von Mitgliedern entscheidet das Leitungsteam. Es kann die Aufnahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

9. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen für den Austritt fest.

10. Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Scharebene erfolgt durch das Leitungsteam nach Rücksprache mit der Kantonsleitung (Kalei).
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes der Kalei erfolgt durch die Generalversammlung bzw. das Kantonalforum.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.

11. Streichung

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann es nach zweimaliger Mahnung durch die Scharleitung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Von der Streichung ist in geeigneter Form Mitteilung zu machen.
2. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

12. Mitbestimmungsrecht

1. Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen der GV bzw. des Kafo aus. Die Delegierten stimmen nach Weisung des Leitungsteams. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.

2. Jede Jungwacht- und Blauring-Schar ist berechtigt zwei, jede Jubla-Schar vier Delegierte an die GV bzw. das Kafo abzuordnen.

13. Delegation

Das Leitungsteam bestimmt ihre Delegierten für die GV bzw. das Kafo. Die Delegation gilt jeweils nur für die GV bzw. das Kafo, für welche die Delegierten bestimmt worden sind.

14. Meldepflicht

Die Scharleitung hat jährlich, auf den von der Bundesleitung (Bulei) bestimmten Zeitpunkt hin, die bei ihnen eingeschriebenen Mitglieder (natürliche Personen) zu melden (Bestandesmeldungen).

III. FINANZEN

15. Finanzierung

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge (gemäss Definition Art. 16).
- Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten.
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen.
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse.

16. Mitgliederbeiträge

1. Es werden von den eingeschriebenen Mitgliedern für jedes Vereinsjahr Mitgliederbeiträge erhoben. Diese setzen sich zusammen aus Beiträgen für Bund, Kanton und Schar. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt, welches integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet. Die GV bzw. das Kafo legt jährlich die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags für den Kanton fest.
2. Die Schar kann zur Deckung ihrer Auslagen ebenfalls Mitgliederbeiträge erheben. Sie hat dafür gestützt auf diese Statuten ein Schar-Beitragsreglement zu erlassen.
3. Die Scharleitung ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge und die Weiterleitung an den Kanton verantwortlich. Sie hält sich dabei an die entsprechenden Weisungen der Kalei.

17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Zug haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

18. Anspruch auf Vermögen

Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Schar besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug. Die Beiträge für das gesamte Vereinsjahr, in welchem die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt, hat die betreffende Schar spätestens auf den Zeitpunkt der Auflösung hin zu entrichten.

19. Auflösung/Vereinigung

1. Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Zug zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

2. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

IV. ORGANISATION DES VEREINS

20. Organe

Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug sind:

- Generalversammlung (GV)
- Kantonalforum (Kafo)
- Kantonsleitung (Kalei)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

21. Vorbehalte

Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

22. Wiederwahl/Ersatzwahl

1. Die Wiederwahl für sämtliche Ämter/Funktionen und Organe ist zulässig.
2. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen.

23. Selbstkonstituierung

Die Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug konstituieren sich selbst. Sie bestimmen das Präsidium.

24. Ausstand

Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen in folgenden Fällen zu enthalten:

- Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug.
- Dechargeerteilung.

25. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

1. Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen (kein Quorum).
2. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Der Präsident eines Organs stimmt mit.
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Kandidat als gewählt, für den der Präsident die Stimme abgegeben hat.
4. Ein Kandidat gilt nur dann als gewählt, wenn er mindestens einen Drittel der Stimmen auf sich vereinigt hat.

26. Stimmrecht

1. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen.

2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.
3. Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der/Die ProtokollführerIn braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

B. DAS KANTONALFORUM (Kafo), DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

27. Kantonalforum / Generalversammlung

Die GV und das Kafo sind die obersten Organ des Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug. Es setzt sich aus je zwei Delegierten der einzelnen Scharen (4 Delegierte bei Jubla-Scharen) und den Mitgliedern der Kalei zusammen. Weitere anwesende Mitglieder der Scharen können mit beratender Stimme an der GV und am Kafo teilnehmen.

28. Ordentliche GV und Kafo / Ausserordentliche GV und Kafo

1. In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche GV bzw. Kafo statt.
2. Mindestens zwei Scharen oder die Kalei können die Einberufung einer ausserordentlichen GV bzw. Kafo verlangen. Die Kalei beruft die ausserordentliche GV bzw. Kafo innert einem Monat ein.

29. Einberufung

1. Die GV bzw. das Kafo wird von der Kalei vorbereitet und von einem Mitglied der Kalei, in der Regel vom Kantonspräsidenten, geleitet.
2. Die Scharen sind zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einzuladen. Unterlagen für die GV bzw. das Kafo sind den Scharen mit der Einladung zuzustellen.
3. Wünscht eine Schar an der GV bzw. am Kafo zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der Kalei unter Angabe ihres Antrages eine Woche vorher mitzuteilen.
4. Für die ausserordentliche GV bzw. Kafo verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

30. Befugnisse / Beschlussfähigkeit

1. Der GV bzw. dem Kafo stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kalei der GV bzw. dem Kafo unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der kantonalen Vereinspolitik.
 - Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten GV bzw. Kafo, der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK.
 - Dechargeerteilung für die Mitglieder der Kalei.
 - Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kantonalverein im Rahmen des Beitragsreglements.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kalei, Jupro-Coaches und der GPK.
 - Abberufung einzelner Scharleitungsmitglieder oder einer gesamten Scharleitung von ihrer Funktion.
 - Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug, Austritt aus dem Schweizerischen Verband Jungwacht Blauring Schweiz oder Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein. Im letzteren Fall ist die Einwilligung von Jungwacht Blauring Schweiz vorgängig einzuholen.
2. Die GV bzw. das Kafo ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Delegierten anwesend sind.

31. Qualifiziertes Mehr

Für die Änderung der Statuten des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug, die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus dem Verband Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich, wobei zwei Drittel aller möglichen Delegierten anwesend sein müssen.

C. DIE KANTONSLEITUNG (KALEI)

32. Funktion / Zusammensetzung / Vorsitz

1. Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kanton Zug.
2. Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.
3. Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der Kantonalpräsident/die Kantonalpräsidentin aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

33. Amtsdauer / Abberufung

1. Die Kantonsleiter werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
2. Eine Abberufung während der Amtsdauer kann nur aus wichtigen Gründen durch die GV bzw. das Kafo erfolgen. Stellen mindestens drei Scharen Antrag auf Abberufung, so hat dies die sofortige Suspendierung der Betroffenen und die Einberufung einer ausserordentlichen GV bzw. Kafo zur Folge.

34. Befugnisse

Die Kalei ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung). Insbesondere obliegt ihr:

- die Ausführung von Beschlüssen der GV bzw. Kafo und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
- die Führung der Kantonskasse.
- das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget.
- Vertretung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug an der der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz
- Öffentlichkeitsarbeit auf Kantonalebene.

35. Zusammentreten

Die Kalei tritt so oft zusammen, als es die Führung der Geschäfte erfordert. Jedes Mitglied der Kalei kann eine Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

36. Zeichnungsbefugnis

Für Rechtsgeschäfte des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug zeichnen die Mitglieder der Kalei kollektiv zu zweien.

D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

37. Zusammensetzung

1. Die GPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.
2. Die Mitglieder der GPK dürfen weder der Kasse noch einer Arbeitsstelle des Vereins angehören.
3. Die Mitglieder der GPK werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

38. Aufgabe / Zusammentreffen

1. Die GPK prüft Finanzlage, Geschäftsführung, Rechnung und Budget des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug jährlich und erstattet der GV Bericht und Antrag.
2. Sie nimmt Einsicht in die jährlichen Revisorenberichte der Schar-GPK und erstattet der GV Bericht darüber.
3. Die GPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

V. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

39. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

40. Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Zug anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Zug.

VI. GLIEDERUNG AUF LOKALER EBENE

A. GLIEDERUNG

41. Schar/Gruppe

1. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug organisiert sich in Scharen. Die Schar ist die Organisationsstufe innerhalb der Pfarrei, in Teilen derselben oder allenfalls über mehrere Pfarreien.
2. Scharen aus Nachbarkantonen können sich dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.
3. Die Scharen gliedern sich in Gruppen.

42. Regionalvereine

Der Kantonalverein kann Regionalvereine zulassen. Regionalvereine sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalvereine und ihre

Beziehungen zum Kantonalverein richten sich nach den Vorgaben des Kantonalvereins.

43. Rechtsform Scharen

Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton Zug und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Zug. Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

44. Jubla-Scharen

- 1 Jungwacht und Blauring können auf Scharebene in dem Sinne zusammenwirken, als sie eine Jubla-Schar bilden. Jungwacht und Blauring bilden in diesem Fall eine gemeinsame Scharleitung und ein gemeinsames Leitungsteam. Sie führen eine gemeinsame Kasse. Sie sind im Scharbereich für alle Blauring- und Jungwachtangelegenheiten zuständig.
- 2 Bei der Besetzung der Scharleitung und des Leitungsteams ist auf eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

45. Zugehörigkeit der Mitglieder zur örtlichen Schar

1. Die Mitglieder des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug, welche in der gleichen Pfarrei Wohnsitz haben, bilden, gestützt auf diese Statuten, eine Schar.
2. Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Schar hängt von dessen Wohnsitz in einer Pfarrei ab. Im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Scharleitung sind Ausnahmen für einzelne Mitglieder zulässig.
- 3 Ist wegen der Grösse einer Pfarrei die Organisation in mehrere Scharen erforderlich, so gelten die obigen Bestimmungen sachgemäss für Quartiere/Stadtteile.
- 4 Die Mitglieder der Kalei müssen nicht in Scharen organisiert sein.

B. DIE SCHAR

46. Anwendbare Bestimmungen

Für die Rechtsverhältnisse der Scharen gelten die Bestimmungen dieser Statuten, sowie Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz. Im Übrigen ist sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit eigenständig.

47. Scharleitung, Leitungsteam

Das Leitungsteam setzt sich aus den Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen, Scharleiter/Scharleiterinnen und dem/der Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter/Scharleiterinnen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

48. Wahl / Befugnisse

1. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit. Im Weiteren obliegt ihm die Beschlussfassung zu Jahresrechnung und Budget.
2. Das Leitungsteam wählt die Scharleitung, im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses und die Schar-GPK. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die GV

bzw. Kafo. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die GV bzw. Kafo.

3. Die Scharleitung ist insbesondere zuständig für:
 - die Vertretung der Jungwacht, des Blaurings oder der Jubla auf Scharebene nach aussen
 - die Vornahme von Rechtshandlungen, die der Zweck der Schar auf Pfarreebene mit sich bringt.
 - die Kollektivzeichnung zu zweien für die Belange der Schar.

49. Gruppen

1. Die Schar gliedert sich in Gruppen, welche von einer oder mehreren GruppenleiterInnen geleitet werden.
2. Das Leitungsteam bestimmt die Gliederung der Schar und teilt die Gruppen ein. Es stützt sich dabei auf die jeweils geltenden Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz.

50. Präses

Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des/der Präses gilt Art. 48 dieser Statuten. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

51. Beschlussfassung / Abberufung der Scharleitung / Zusammentreffen

1. Scharleitung und Leitungsteam konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Statuten (Art. 25 ff).
2. Treten erhebliche Missstände in der Scharleitung auf, so kann die Kalei nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder die ganze Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die Abberufung entscheidet auf Antrag der Kalei nach Anhörung der Betroffenen die GV bzw. Kafo.
3. Scharleitung und Leitungsteam treten so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

52. Finanzen

1. Die Schar verfügt im Rahmen dieser Statuten sowie der Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz frei über ihre finanziellen Mittel.
2. Zu diesem Zweck führt sie eine Scharkasse. Jungwacht- und Blauringscharen aus der gleichen Pfarrei können eine gemeinsame Kasse führen.
3. Die Schar finanziert ihre Tätigkeit durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Anlässe
 - Erträge des Scharvermögens und Aktiven
 - Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse
 - Mittel von der Pfarrei, der Gemeinde sowie anderen privaten und öffentlichen

Institutionen.

4. Erhebt die Schar Mitgliederbeiträge, so hat das Leitungsteam die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder abschliessend in einem Beitragsreglement festzulegen. Dieses bildet integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
5. Das Leitungsteam legt im Rahmen des Schar-Beitragsreglements die Mitgliederbeiträge jährlich fest.
6. Für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge an den Kantonalverein und Jungwacht Blauring Schweiz gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.
7. Die Schar ist befugt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen.
8. Die Schar hat für jedes Jahr eine Jahresrechnung abzulegen. Diese ist der Schar-GPK zur Prüfung vorzulegen.
9. Der/dem Kassier des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug ist unaufgefordert eine Kopie der Jahresrechnung zukommen zu lassen.

53. Schar-GPK / Haftung

1. Die Schar-GPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.
2. Die Mitglieder der Schar-GPK dürfen dem Leitungsteam nicht angehören.
3. Die Mitglieder der Schar-GPK sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen.
4. Die Schar-GPK prüft die Jahresrechnung der Schar und erstattet der GPK des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug hierüber schriftlich Bericht.
5. Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die Kalei nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen ein. Die Kalei ist in diesem Fall befugt, die finanziellen Kompetenzen der Schar vorübergehend ganz oder teilweise einzuschränken.
6. Die Schar-GPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.
7. Eine Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder der Schar für deren Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug wird ausgeschlossen.
8. Die Schar haftet für die sie betreffenden Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen.

54. Auflösung / Vereinigung der Schar

1. Löst sich eine Schar zugunsten einer Nachfolgeorganisation auf oder vereinigt sie sich mit einer anderen Schar, so geht das Scharvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf die Nachfolgeorganisation über.
2. Löst sich eine Schar ohne Nachfolgeorganisation auf, so wird ihr Vermögen nach Absprache mit der zuständigen Kirchgemeinde der Kalei zur getreuen Verwaltung übergeben. Die Kalei hat dies einer späteren Organisation zu übermachen, welche einen gleichgelagerten Zweck in der Pfarrei verfolgt.
3. Die Kalei kann mit der zuständigen Kirchgemeinde und dem Leitungsteam auch eine andere Lösung finden. Diese muss jedoch in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

55. Mitwirkungsrecht der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Schar können an einer Scharversammlung teilnehmen.
2. Die Scharversammlung hat Vorschlagsrecht und Mitsprache bei der Programmgestaltung.
3. Die Scharversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

56. Eltern

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

VII. Jupro Zug

57. Mitgliedschaft / Mitglieder / Bestimmungen

1. Jupro Zug ist Teil der Jungwacht Blauring Kanton Zug.
2. Ihre Mitglieder sind die jeweils ältesten Gruppen der dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug zugehörigen Scharen.
3. Weitergehende Bestimmungen sind im "Juproreglement" festgehalten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

58. Statuten / Genehmigung

Diese Statuten sind am 22. Oktober 2014 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die GV bzw. Kafo in Kraft.

59. Inkraftsetzung

1. Diese Statuten und jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die GV bzw. Kafo in Kraft.
2. Diese Statuten treten am 22. Oktober 2014 in Kraft.
3. Durch sie werden aufgehoben:
 - Die Statuten vom 1. April 2003
 - sämtliche Bestimmungen und Reglemente, welche den neuen Statuten widersprechen.

Also beschlossen am ordentlichen Kantonalforums vom 22. Oktober 2014.

Der Präsident der Kantonsleitung:

Der Vizepräsident der Kantonsleitung: